

§ 12 StNSchG 2017 Geschützte Landschaftsteile

StNSchG 2017 - Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.10.2022

(1) Teilbereiche der Landschaft, die

1. das Landschaftsbild besonders prägen, beleben oder gliedern,
2. naturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile aufweisen,
3. mit einem Bauwerk oder einer Anlage eine Einheit bilden oder
4. als Grünfläche in einem verbauten Gebiet zur Erholung dienen und wegen der kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung erhaltenswürdig sind,

können von der Behörde zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden. In der Erklärung ist die Abgrenzung des geschützten Bereiches festzulegen.

(2) Zu geschützten Landschaftsteilen können insbesondere erklärt werden:

- Teiche;
- Wasserläufe;
- Auen;
- Hecken;
- Flurgehölze;
- Alleen;
- Park- und Gartenanlagen;
- charakteristische Anpflanzungen oder Geländeformen;
- Ökoflächen aus Flurbereinigungs- oder Grundzusammenlegungsverfahren.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at